

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (2197 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (2261 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie (2197 d.B.) wird wie folgt geändert:

Z. 9 entfällt.

Begründung

Die vorgelegte Regierungsvorlage sieht eine Genehmigungsfreistellung bei vorübergehenden Änderungen (bis zu vier Wochen) von Betriebsanlagen vor, wenn diese „*keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichen Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden*“ (siehe §81 Abs. 2 Z11 GewO).

Einschlägige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 16103/2001) und der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts weisen darauf hin, dass die Schutzinteressen von NachbarInnen durch die obige Regelung nicht ausreichend gewahrt werden. Es stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Raum.

Neben der Genehmigungsfreistellung nicht emissionsneutraler Änderungen, wird besonders kritisch gesehen, dass bei vorübergehenden Änderungen von Betriebsanlagen (z.B. für Public Viewing), der sonst üblicherweise in der Gewerbeordnung geregelte Schutz von NachbarInnen vor unzumutbaren Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub und Erschütterung (vgl. §74 Abs. 2 GewO) in der vorgelegten Regierungsvorlage wegfällt.

